

Prüfungstermine zur Abschlussprüfung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte H e r b s t / W i n t e r 2 0 2 6 / 2 0 2 7

Der schriftliche Prüfungsteil findet landeseinheitlich in der besuchten Berufsschule statt:

10. November 2026	09:00 – 10:00 Uhr 10:30 – 12:30 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch
11. November 2026	09:00 – 10:00 Uhr 10:30 – 12:00 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde Geschäfts- und Leistungsprozesse
12. November 2026	09:00 – 10:30 Uhr	Warensortiment

Für den **Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse** bestehen nach § 6 Abs. 4 Verordnung über die Berufsausbildung zur:zum PKA: folgende Vorgaben:

1. Prüflinge sollen nachweisen, dass sie

- kaufmännische und statistische Daten zur Kalkulation ermitteln und betriebliche Leistungen berechnen und bewerten,
- Zahlungsverkehr abwickeln, Preise bilden sowie Leistungen abrechnen,
- Marketingmaßnahmen zielgruppen- und serviceorientiert auswählen,
- bürowirtschaftliche und arbeitsorganisatorische Prozesse planen, durchführen und kontrollieren,
- zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beitragen können.

Für den **Prüfungsbereich Warensortiment** bestehen nach § 6 Abs. 5 Verordnung über die Berufsausbildung zur:zum PKA: folgende Vorgaben:

1. Prüflinge sollen nachweisen, dass sie

- Stoffe, Drogen, Arzneimittel, Chemikalien, Gefahrstoffe, Medizinprodukte, apothekenübliche Waren unterscheiden, kennzeichnen, Vorschriften für die Lagerung und Entsorgung anwenden,
- Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung durchführen und Dokumentationen vorbereiten,
- apothekenspezifische Fachsprache anwenden,
- apothekenübliche Dienstleistungen planen und deren Durchführung beschreiben können.

Für den **Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde** bestehen nach § 6 Abs. 8 Verordnung über die Berufsausbildung zur:zum PKA: folgende Vorgaben:

1. Prüflinge sollen nachweisen, dass sie

- allgemeine und wirtschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen können.

Der praktische Prüfungsteil findet zentral in Stuttgart statt:

23. Januar 2027 in Stuttgart Alexander-Fleming-Schule, Hedwig-Dohm-Str. 1, 70191 Stuttgart
für PKA-Schülerinnen und Schüler aller Berufsschulstandorte in
Baden-Württemberg

Für den **Prüfungsbereich Beratungsgespräch** bestehen nach § 6 Abs. 7 Verordnung über die Berufsausbildung zur:zum PKA: folgende Vorgaben

1. Prüflinge sollen nachweisen, dass sie zu apothekenüblichen Waren und Medizinprodukten
 - Gespräche mit Kunden situationsbezogen führen,
 - auf Kundenargumente angemessen reagieren,
 - kunden- und serviceorientiert beraten können;
2. Prüflinge sollen auf der Grundlage einer von zwei zur Wahl gestellten Aufgaben ein simuliertes Beratungsgespräch durchführen;
3. Prüflinge erhalten eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten; die Dauer des simulierten Beratungsgesprächs beträgt höchstens 15 Minuten.

Für den **Prüfungsbereich Warenwirtschaft** bestehen nach § 6 Abs. 6 Verordnung über die Berufsausbildung zur:zum PKA folgende Vorgaben:

1. Prüflinge sollen nachweisen, dass sie
 - eingehende Ware unter warenspezifischen, rechtlichen sowie kaufmännischen Aspekten prüfen, annehmen und erfassen,
 - Lieferung/Waren auf erkennbare Mängel überprüfen und entsprechende Maßnahmen einleiten,
 - Waren unter Beachtung rechtlicher Vorschriften sowie warenspezifischer Erfordernisse lagern,
 - Lieferung und Abgabe der Waren vorbereiten,
 - Transport- und Verpackungsformen unterscheiden können;
2. Prüflinge sollen eine Arbeitsaufgabe durchführen und hierüber ein situatives Fachgespräch führen;
3. Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 45 Minuten; innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch (15 Minuten) durchgeführt werden.

Die o. g. Verordnung über die Berufsausbildung zur:zum PKA und die Prüfungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für PKA sind über unsere Homepage abrufbar.

Haben Sie Fragen zur PKA-Ausbildung oder zur PKA-Abschlussprüfung?

Sie erreichen Randa Garada unter 0711 99347-35 oder per E-Mail unter randa.garada@lak-bw.de.

Einteilung der Prüflinge in Stuttgart

Samstag, 23. Januar 2027

Prüfungsort: Alexander-Fleming-Schule, Hedwig-Dohm-Str. 1, 70191 Stuttgart
für PKA-Schülerinnen und Schüler aller Berufsschulstandorte in Baden-Württemberg

Zur Prüfung mitzubringen sind:

- zulässiges Dokument zur Legitimation wie z. B. gültiger Personalausweis bzw. Reisepass
- sehr wichtig: einfacher Taschenrechner, Schreibzeug, Konzeptpapier DIN A 4,
- weißer Arbeitskittel bzw. Ihre Apothekenarbeitskleidung,
- Schildchen mit Ihrem Namen, das während der Prüfung anzustecken ist,
- Berichtsheft mit den vollständig und lückenlos geführten Ausbildungsnachweisen bis zum Ausbildungsende bzw. bis zum Prüfungstag, falls das Ausbildungsende lt. Ausbildungsvertrag nach der Prüfung ist – **ansonsten keine Prüfungsteilnahme!**

Die Prüfung ist in zwei Teile eingeteilt:

- Beratungsgespräch: Prüfungsdauer max. 15 Minuten mit Vorbereitungszeit von 15 Minuten
- Warenbewirtschaftung: Arbeitsaufgaben von 45 Minuten inkl. Fachgespräch von 15 Minuten

Nr.:	Berufsschulort	PKA-Nr.: (s. Ausbildungsvertr.)	Anfangsbuch- staben des Nachnamens	Beratungs- gespräch	Waren- wirtschaft
1	Nürtingen	20240156	Ak...	09:10	10:05
2	Nürtingen	20240024	Ce...	09:10	10:05
3	Nürtingen	20240023	Ki...	09:35	10:30
4	Heilbronn	20240091	Zo...	09:35	10:30
5	Stuttgart	20250096	Gü...	10:00	09:00
6	Stuttgart	20250024	Se...	10:00	09:00
7	Karlsruhe	20240115	Bo...	10:25	09:25
8	Karlsruhe	20240021	Sc...	10:25	09:25
9	Mannheim	20230009	No...	10:50	11:35
10	Aulendorf	20240030	Al...	10:50	11:35
11	Aulendorf	20240002	Be...	11:15	12:15
12	Aulendorf	20240006	Tr...	11:15	12:15
13	Freiburg	20240073	Du...	11:40	12:40
14	Freiburg	20240067	Ka...	11:40	12:40
15	Freiburg	20250089	Ci...	12:05	11:10
16	Freiburg	20240112	Vu...	12:05	11:10
17	Freiburg	20240122	No...	12:30	13:20
18	Freiburg	20240165	Se...	12:30	13:20
19	Freiburg	20220168	Si...	12:55	13:45

Abschlussprüfung – Eine Information für Auszubildende und Auszubildende

Da es bei einigen rechtlichen Fragen rund um die PKA-Abschlussprüfung immer wieder Unklarheiten gibt, weisen wir auf folgende Punkte hin:

Freistellung zur Abschlussprüfung:

Gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) werden Auszubildende zur besseren Prüfungsvorbereitung an dem Werktag, der dem schriftlichen Prüfungsteil unmittelbar vorangeht, und für die Teilnahme an den Prüfungen (Prüfungsbeginn bis -ende), freigestellt. Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag nach dem BRTV geregelt ist, werden zusätzlich an dem Werktag vor der praktischen Prüfung freigestellt.

Urlaubsanspruch für Auszubildende im letzten Kalenderjahr:

Auszubildende, haben nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) einen Urlaubsanspruch von zurzeit jährlich 35 Werktagen, wenn im Berufsausbildungsvertrag vereinbart ist, dass für die Gewährung des Jahresurlaubs die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages Anwendung finden. Eine solche Klausel ist üblicherweise in den Formularverträgen enthalten. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses sowie Ausscheiden aus dem Apothekenbetrieb im Laufe eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit. Scheiden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auch Auszubildende, in der zweiten Jahreshälfte (1. Juli oder später) aus dem Apothekenbetrieb aus, darf der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen in Bezug auf die 6-Tage-Woche (Bundesurlaubsgesetz) nicht unterschritten werden.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses:

Ist das Ausbildungsende lt. Vertrag vor der praktischen Prüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis entsprechend dem Datum im Ausbildungsvertrag. Ansonsten endet das Ausbildungsverhältnis am Tage des Bestehens der praktischen Prüfung, auch wenn der Ausbildungsvertrag eigentlich zu einem späteren Zeitpunkt endet, denn das Ausbildungsziel wurde erreicht. Das bedeutet: Sollten Auszubildende nach der bestandenen Prüfung vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden, so sollte ein neuer Arbeitsvertrag schriftlich ausgehandelt und geschlossen werden. Ansonsten führt jede Weiterbeschäftigung – ohne neuen Arbeitsvertrag – nach Bestehen der praktischen Prüfung, zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als PKA. Wird das Ausbildungsziel nicht erreicht, also die Prüfung nicht bestanden, so muss das Ausbildungsende laut Ausbildungsvertrag eingehalten werden, um die Ausbildungszeit zu erfüllen und um damit eine Wiederholungsprüfung beantragen zu können. Das Ausbildungsverhältnis kann sich auch auf Wunsch von Auszubildenden (nach Antrag) bis zum nächsten Prüfungstermin verlängern, längstens jedoch um ein Jahr.

Zeugnis nach Beendigung der Ausbildung:

Nach § 16 BBiG erhalten Auszubildende zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (einfaches Arbeitszeugnis). Auf Verlangen der oder des Auszubildenden können auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden (qualifiziertes Arbeitszeugnis).

PKA-Auszubildende erhalten nach Abschluss der Ausbildung drei Arten von Zeugnissen:

- Prüfungszeugnis der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
- Abschlusszeugnis der Berufsschule
- Ausbildungszeugnis der Apotheke

Haben Sie Fragen zur praktischen Seite der PKA-Ausbildung oder zur Prüfung?

Sie erreichen Randa Garada unter 0711 99347-35 oder per E-Mail unter randa.garada@lak-bw.de.